



SONDERREGELUNG FÜR DIE ANMIETUNG EINES MÖBLIERTEN ZIMMERS //

Für möblierte Zimmer, die von Einzelpersonen genutzt werden, gelten bis zu **250 Euro** als angemessen. In diesem Pauschalwert sind sämtliche Nebenkosten und insbesondere die Aufwendungen für Haushaltenergie, Heizung und die Zubereitung des warmen Wassers enthalten.

Bei einer teil- oder vollmöblierten Einraumwohnung mit Badezimmer und/oder Küche handelt es sich ausdrücklich nicht um ein möbliertes Zimmer, bei dem der Pauschalwert anzusetzen ist. Auch bei einem Zimmer in einer zum Zweck der Kostenreduzierung gegründeten Wohngemeinschaft mit mehr als zwei Personen, deren Bewohner die Gemeinschaftsräume (Wohnzimmer, Küche und Bad) gleichberechtigt nutzen, ist der Pauschalwert nicht anzuwenden.

Er ist vielmehr für solche Zimmer anzuwenden, die sich beispielsweise innerhalb einer größeren Wohnung befinden und vom Hauptmieter untervermietet werden. Sie verfügen über kein eigenes Bad und/oder Küche und weisen in der Regel eine Wohnfläche von weniger als 20 qm auf (Mitbenutzung des Bads / der Küche des Hauptmieters, aber ansonsten keine gleichberechtigte Nutzung der Wohnung).

Darüber hinaus ist dieser Richtwert insbesondere dann anzuwenden, wenn eine Vermieterin oder ein Vermieter, der selbst nicht in der Wohnung lebt, eine Wohnung von vornherein so aufgeteilt hat, das einzelne Zimmer vermietet werden sollen (Einzelzimmervermietung).

Soll ein ausreichend großes Zimmer (für 2 Erwachsene mind. 18 qm) von zwei Personen bewohnt werden, kann für die zweite Person bis zu 125 Euro zusätzlich angesetzt werden (insgesamt bis zu 375 Euro).

Bei einem unmöbliert vermieteten Zimmer sind vom jeweiligen Pauschalwert 10 Prozent abzusetzen.